



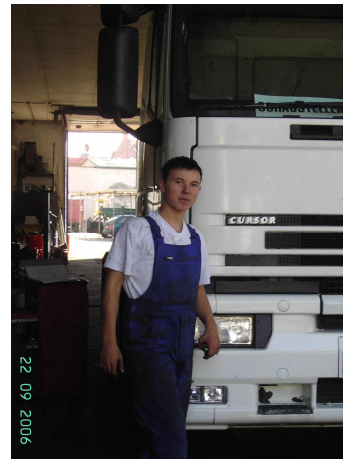
Informationen zum Schülerbetriebspraktikum

Klassenstufe 9



Inhalt:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Grundsätze und Ziele
3. Auswahl der Betriebe (Praxislernorte)
4. Praktikumsvertrag/-vereinbarung
5. Gesundheitsgespräch (Gesundheitsamt Nauen) / Jugendarbeitsschutzgesetz
6. Fahrtkosten
7. Versicherungsschutz und Haftung
8. Berichtsheftführung/Praktikumshefter
9. Datenschutz





1. Gesetzliche Grundlagen

- **SBP** = Form des Praxislernens
- Regelungen dazu in der Verwaltungsvorschrift zur Sekundarstufe I-Verordnung vom 02.08.2007, Anlage 1 (Überblick über die wichtigsten Inhalte auf Rückseite der Praktikumsvereinbarung)
- **Inhalt der Anlage 1:**
 1. Grundsätze und Ziele
 2. Organisation und Durchführung
 3. Aufsicht
 4. Auswahl der Praxislernorte
 5. Aufgaben der Lehrkräfte
 6. Leistungsbewertung
 7. Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung, Versicherungsschutz
 8. Regelungen für die Durchführung des SBP
- SBP = findet im Rahmen des Pflichtunterrichtes W-A-T statt
- Durchführung des SBP in Klassenstufe 9 obligatorisch

Praktikumsvereinbarung

**Vereinbarung
über die Durchführung des Praxislernens (Schülerbetriebspraktikum)**
bestimmte/r Praktikant/-in
mit genehmigter Berufshilfe
Gem. 13b S. 1
11/12 Praktikum

Zwischen der Schule (Name) _____
und _____ (nachstehend Betrieb (Name) genannt) wird
Folgendes vereinbart:

- Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vom _____ bis _____
für die Schülerin/den Schüler _____, der Klasse _____ ein SBP
durchzuführen.
- Die Durchführung des Praxislernens erfolgt auf der Grundlage der
Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (Anlage
1) und des schuleigenen Lehrplans. Angaben zu Zielen, Organisation und Durchführung,
Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung auf der Rückseite sind Bestandteil
dieser Vereinbarung.
Die tägliche Beschäftigungszeit (Mo-Fr) beträgt 6 Stunden ausschließlich Praxis.
Der tägliche Arbeitsbeginn ist voraussichtlich in der 1. Woche _____, in der 2.
Woche _____, in der 3. Woche _____.
- Der Betrieb benennt folgende für die Durchführung des SBP verantwortlichen
Mitarbeiter/innen: _____ Telefonnummer: _____
Die verantwortlichen Mitarbeiter/innen werden zur Durchführung des Praxislernens mit
der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt. Die Schüler/innen sind zum
Arbeitschutz zu belehren.
- Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten)
eingesetzt:

5. Der Betrieb macht folgende Angaben:

Wir sind ein Ausbildungsbetrieb:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Wir haben bereits SBP durchgeführt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Gesundheitsgespräch beim Gesundheitsamt ist erforderlich:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Kenntnis genommen:

_____ Schüler/in	_____ Einleitungsberechtigte
_____ Ort, Datum	_____ verantwortliche Lehrkraft für das SBP
_____ Betreiber/Leitung (Stempel, Unterschrift)	_____ Schule (Stempel, Unterschrift)

Markiert zur Durchführung von Praxislernens/Schülerbetriebspraktikum für Betriebe - Grundlage: Verwaltungsvorschrift zur Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (Anlage 1)

1. Grundsätze zum Ziel:

1.1 Durch Praktikum als Form des lernerorientierten § 12 Abs. 4 Sekundarstufe I-Verordnung sollen die Schüler/innen und bei Bedarf die Möglichkeit erhalten,
a) die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrung und Lebenswirklichkeit zu erweitern und zu vertiefen,
b) insbesondere schulfremde praktische und produktive Aufgaben zu erhalten,
c) ihr grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge, Zusammenhänge und betriebliche Arbeit zu erlangen,
d) Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlentwicklung zu erlangen und das berufliche Schicksal zu entwickeln und sich auf den Übergang in verschiedene Bildungs- oder Ausbildungssysteme vorzubereiten.

1.2 Praktikum findet insbesondere außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt, in denen können lokale, handwerkliche, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen (Praxiszentren).

1.3 Durch das Praktikum wird kein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Schüler/innen und Schüler/innen können Anspruch auf einen bestimmten Praktikumsort. Die Schüler/innen und Schüler/innen sind nicht als Praktikant/-in anzusehen, sondern als Schüler/innen. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Praktikums darf durch den Betrieb oder die Einrichtung nicht gewährt werden. Die Durchführung der verschiedenen Formen des Praktikums gemäß Nummer 2.3 darf nicht wahlweise der Eigenorganisation der Einrichtung überlassen werden.

2. Organisation und Durchführung

2.1 Die Durchführung des Praxislernens wird zwischen Schule und Praktikant schriftlich vereinbart (Anlage 1a). In der Vereinbarung sind die Leitenden der Schule und der Praktikant sowie die Ansprechpartner der Schule und des Praktikanten zu benennen.

3. Aufsicht

3.1 Die Aufsichtspflicht über die Schüler/innen und Schüler/innen während des Praxislernens gemäß VN-Aufsicht der Schule. Sie übertrifft die Eltern gemäß Nummer 1 Abs. 5 VN-Aufsicht. Die Schule kann Vertreter des Praktikanten mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Praxislernens beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

3.2 Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praktikanten sowie gegebenenfalls die mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragte Vertreterin oder der Vertreter des Praktikanten stellen im gegenseitigen Einverständnis und informieren sich gegenseitig über den Ablauf des Praxislernens sowie über auftretende Probleme und Überprüfungen.

3.3 Durch das Praktikum ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendberufshilfegesetzes sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Schüler/innen und Schüler/innen sind zu Beginn des Praxislernens über die Durchführung, die Arbeitsverhältnisse und die sonstigen Sicherheitsmaßnahmen zu belehren. Falls erforderlich sind die jährlichen Prüfungen nach § 43 Abs. 4 Informationsgesetz durchzuführen. Die Nachweise über die Durchführung aller Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

3.4 Der Schüler/innen und Schüler/innen ist ein Füllen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit im Praktikant verboten.

4. Aufgaben der Lehrkräfte

4.1 Die Lehrkräfte haben insbesondere
a) die Abstimmung, Umsetzung und Überprüfung konkreter Lern- und Arbeitsaufgaben zu organisieren und
b) die Schüler/innen und Schüler/innen sowie die Entscheidungsbefugten über die Ziele und Inhalte des Praxislernens sowie über die Verantwortlichkeiten zu informieren.

4.2 Die Schule gewährleistet, dass mit den Schüler/innen und Schüler/innen gemeinsame Aufträge und verbindliche Formen der Dokumentation der Ergebnisse des Praxislernens festgelegt werden. Verlauf und Ergebnisse sollen in Form eines Fortschrittsprotokolls dokumentiert werden. Während des Praxislernens sollen die Schüler/innen und Schüler/innen einen Erfahrungsaustausch mit anderen Schüler/innen und Schüler/innen der Klasse oder Lerngruppe haben.

4.3 Während des Praxislernens sind die Schüler/innen und Schüler/innen durch die Schule abgesichert zu werden und zu begleiten. Die gegenseitige Beauftragung und gegenseitige Überprüfungen sind bei Form und Umfang der Beauftragung und Überprüfungen gegenseitig zu bekräftigen. Für die am Praktikum teilnehmenden Schüler/innen und Schüler/innen ist eine Möglichkeit der täglichen Rückmeldung an die Schule sicherzustellen.

5. Familienrat, Gesundheitsüberprüfung und Versicherungsschutz

5.1 Praktikanten gelten als Unterrichtsraum außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schülerbetriebspraktikum zwischen Wohnung und Praktikant (Schulweg) richtet sich nach der Festlegung des zuständigen Trägers der Schülerbetriebspraktikum. Über die Kosten für notwendige Wege werden keine Kosten erhoben.

5.2 Schüler/innen und Schüler/innen, die während des Praxislernens Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 Informationsgesetz haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine schriftliche oder mündliche Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die notwendigen Tätigkeitsbedingungen verfügen und dass bei ihnen keine Tätigkeitsverbote bekannt sind. Die Schule organisiert die notwendige Teilnahme beim Gesundheitsamt.

5.3 Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII während des Praxislernens und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praktikant oder Praktikant und Schule sowie Unfallversicherungsschutz während des Praxislernens.

6. Regelungen für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

6.1 Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schüler/innen und Schüler/innen Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen in Form von Praktikum sammeln. Dazu gehören auch Beschäftigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Außerdem soll die Schüler/innen und Schüler/innen Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ihre Abschlussgespräch mit der für die Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen des Praktikanten und des betreuenden Lehrkräfte zu führen.

6.2 Bei Schülerbetriebspraktikum besonderer Art Schüler/innen und Schüler/innen im Ausland kann die Einhaltung der Bestimmungen durch Verwaltungsstellen gewährleistet sein.

2. Grundsätze und Ziele

Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit erhalten

- die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,
- phasenweise selbstständig produktiv-geistig und produktiv-praktisch zu arbeiten,
- ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische und soziale Vorgänge, Strukturen und betriebliche Arbeit zu erlangen,
- Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln und
- sich auf den Übergang in weiterführende Bildungs- und Ausbildungssysteme vorzubereiten.

aber

- keine Begründung eines Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisses
- kein Anspruch auf einen bestimmten Praxislernort
- SchülerInnen kein Ersatz für andere Arbeitskräfte
- Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Praxislernens nicht erlaubt
- dient nicht vordergründig der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf

3. Auswahl der Betriebe (Praxislernorte)

- Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe
- Bestätigung von Praktikumsbetrieben ohne Probleme, wenn
 - anerkannter Ausbildungsbetrieb und/oder
 - bereits SBP durchgeführt
 - Wenn keine der beiden Bedingungen erfüllt, muss der Betrieb überprüft werden (evtl. auch durch die für den Gesundheits- und Arbeitsschutz zuständige Behörde).
- Problematisch: Praktikum im Unternehmen eines Elternteils, Rücksprache mit W-A-T-Lehrkraft
- Auswahl nach Interessen/Fähigkeiten der Schüler
- Liste von möglichen Praktikumsbetrieben:
 - unter kantschule-falkensee.de → Fachbereiche WAT → Link zu Liste von Praktikumsbetrieben
 - beim unterrichtenden Fachlehrer

4. Amtsärztliche Untersuchung, Jugendarbeitsschutz

- Gesundheitsgespräch notwendig in allen Betrieben, in denen Schüler mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z. B. Küchen)
- Organisation der notwendigen Termine beim Gesundheitsamt Nauen in der Verantwortung der Eltern
- Praktika in Kitas: Nachweis über den Impfstatus
- Arbeiten auf Baustellen/in Werkstätten: Stahlkappenschuhe/Helmpflicht
- Führen von Fahrzeugen jeglicher Art verboten
 - ❖ **Es gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes:**
- Arbeitszeit im Zeitraum zwischen 6.00 und 20.00 Uhr
- Arbeitszeit = 6 Stunden + eine halbe Stunde Pause (Pausenregelung im Betrieb)
- Arbeitstage = Montag bis Freitag (Ausnahmen, z. B. Friseur, nur mit Zustimmung der Schule)
- Verbot von gefährlichen Arbeiten: physische und psychische Leistungsfähigkeit, Unfallgefahren, gefährliche Stoffe und Strahlen
- keine Akkordarbeit, keine Arbeiten unter Tage

5. Fahrtkosten

- Praktikum = Unterricht außerhalb des Schulgrundstückes
- Antrag auf Zuschuss zu den Fahrtkosten für Schüler/innen im Schülerpraktikum
- Höhe des Zuschusses:
 - 70% innerhalb der Großgemeinde Falkensee
 - 90% bei Praktikumsbetrieben innerhalb HVL
 - 56% außerhalb des Landkreises (z. B. Berlin)
- Antrag auf Zuschuss zu den Fahrtkosten vom Fachlehrer vor Beginn des Praktikums geben lassen
- vollständig ausgefüllt mit Stempel des Praktikumsbetriebes und gesammelten Fahrkarten
- Bestätigung durch die Schule (Stempel + Unterschrift)
- Schulverwaltungsamt HVL Rathenow
- Erstattung durch Landkreis, kostengünstigste Fahrkartenvariante wird bei Erstattung zugrunde gelegt (Kundenkarte)

6. Versicherungsschutz und Haftung

gesetzlicher Versicherungsschutz besteht:

- während des Praxislernens und
- auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort sowie
- Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens
- Versicherungsschutz nur auf direktem Weg von Wohnung zum Praktikumsbetrieb - Abstecher, z. B. in einen Supermarkt, sind nicht versichert. Ebenfalls nicht versichert ist der Abstecher in der Pause beispielsweise zum Kiosk, um Mittag zu essen.
- Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben, z. B. Helm, Schutzbrille oder Gehörschutz, sind einzuhalten.
- Im Falle eines Unfalles im Praktikumsbetrieb oder Wegeunfalls: Sofortige Information des Verantwortlichen im Betrieb und der Schule!
- Bei Wegeunfällen: Unbedingt Namen von Zeugen festhalten!
- Haftpflichtversicherungsschutz besteht **nicht** für mutwillig herbeigeführte Schäden während des Praktikums.



7. Berichtsheftführung/Praktikumshefter

- Aufgaben zum Praktikum - im W-A-T-Unterricht
- Aufgabenschwerpunkte:
 - einfache Formen der Berichtsheftführung
 - Betriebserkundung
 - Informationen zu einem Ausbildungsberuf sammeln
 - Lösung einer Aufgabe zu einem vorgegebenen oder frei gewählten Thema
- Bewertung der Dokumentation zum Praktikum - in der Regel des Praktikumshefters
- Mögliche andere Formen: Präsentation durch unterschiedliche Medien, z. B. Video oder Multimedia
- Auswertung des Praktikums durch den Betrieb - Einschätzungsblatt (Bedeutung der Einschätzung im Zusammenhang mit Bewerbungen)

8. Datenschutz

- Belehrung zum Arbeitsschutz und zum Datenschutz am ersten Tag im SBP
- Verletzung des Datenschutzes durch Praktikanten - mögliche Folge: einseitige Auflösung der Praktikumsvereinbarung durch den Betrieb
- Andere mögliche Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Praktikums durch den Betrieb:
 - Diebstahl
 - Verletzung der Betriebsordnung
 - tätliche Angriffe